



CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
 CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
 CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf EUA/aEUA, CER/ERU
 CO₂ Emissionsrechte Tausch, Spot- und Forwardhandel
 CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
 EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
 Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Lieber Leser des DE-Emissionsbriefes!
 Wie wir seit Oktober 2014 angekündigt haben, wird der Emissionsbrief ab März 2015 kostenpflichtig. Die hier vorliegende Ausgabe ist die kostenlose, nur teilweise lesbare Version.
 Informationen und Bestellmöglichkeiten zur kostenpflichtigen Vollversion erhalten Sie [hier](#) bzw. auf www.emissionshaendler.com

Emissionsbrief 04-2015

Praktische Informationen zum Emissionshandel
 Ausgabe vom 16.03.2015

EUA DEC15 01.01.2015 bis 13.03.2015

Quelle: ICE London

CO₂-Tausch, Emissionsbericht und VET-Eintrag im Register – Besonderheiten und Fallen, die im März beachtet werden sollten

Anlagenbetreiber, die im März eines Jahres ihren Emissionsbericht erstellen und den VET-Eintrag (Verified Emission Table = Eintrag der Emissionsmengen im Registerkonto) vornehmen möchten, sollten einigen Dingen ihre Aufmerksamkeit schenken, über die Emissionshändler.com® in diesem Emissionsbrief berichtet.

Das Bewahren von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die richtige und rechtzeitige Reihenfolge beim VET-Eintrag, das Beachten von (nicht vorhandenen) N₂O und PFC Emissionen sowie das Verschenken eventueller Tauschvorteile von CER/ERU in EUA Zertifikate sind Themen, die im Zusammenhang mit dem VET-Eintrag nicht übersehen werden sollten.

Des Weiteren führt Emissionshändler.com® in diesem [Emissionsbrief 04-2015](#) ein Interview mit Jürgen Hacker, dem Vorsitzenden des Bundesverbandes Emissionshandel und Klimaschutz, über die Zukunft des EU-ETS sowie über Mengen und Preisaspekte bei der geplanten Einführung der Markt-Stabilitäts-Reserve MSR.

Der VET-Eintrag für die drei verschiedene Emissionen CO₂, N₂O und PFC

Anlagenbetreiber, die im März 2015 ihren Emissionsbericht erstellt haben, um diesen ihrem Verifizierer zur Prüfung zu übergeben, sollten sich in diesem Jahr besonders für die pdf-Version des Berichtes interessieren, die eine neue Besonderheit enthält. Meist

Da in den meisten der emissionshandlungspflichtigen Anlagen diese Emissionen nicht vorkommen, sind diese in der pdf-Version des Jahresberichtes in der Zusammenfassung der Treibhausgasemissionen nicht aufgeführt, d. h. das jeweils entsprechende leere Feld ist nicht ausgefüllt. Man sollte meinen, dass die Formularsoftware in der Lage sein sollte, eine „Null“ in das Feld einzutragen, dies ist jedoch nicht der Fall.

Anlagenbetreiber (die keine solchen Emissionen haben), die diesem Umstand nun keine weitere Bedeutung beimessen, werden sich jedoch stark wundern, dass diese N₂O und PFC Emissionen jedoch im VET Eintrag

Eintrag von drei verschiedenen Emissionsarten

Der Betreiber ist gut beraten, die N₂O und PFC Emissionen – sofern im Bericht auch nicht vorhanden –



...ist der Anlagenbetreiber oder ein von ihm beauftragter Berater den CO2-Jahresbericht für seine Anlage fertig erstellt hat, übergibt er das Bearbeitungsrecht an diesem Bericht seinem Verifizierer. Mit diesem hat er zuvor – wie vermutlich auch in den Vorjahren – einen Vertrag geschlossen, der diese Prüfung fachlich und kaufmännisch regelt incl. Haftungsfragen.

In jedem Falle ist es erforderlich, eine Bestätigung des Betrebers zu erhalten, welche den Aufgabenerfüllung...



In der Bestätigung ist dann auch zu ersehen, dass neben den bekannten CO2-Emissionen die N2O und die PFC...

Warum den meisten Betreibern dieser Umstand nicht bekannt ist, dürfte ein Rätsel bleiben. In Deutschland hatte zumindest die DEHSt mit Datum vom 17.12.2014 einen „Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten für stationäre Anlagen in der 3. Handelsperiode (2013-2020)“ erstellt, in dem diese weiteren Emissionen erwähnt werden. Allerdings betraf dies nur Anlagen, für...

...nunmehr auch alle anderen Anlagen einen korrekten Eintrag in ihrem Registerkonto-Menüpunkt „Compliance“ vornehmen müssen, wurde im Prinzip nicht bekannt.

Mögliche Varianten eines korrekten und rechtskonformen VET-Eintrages

Gemäß der seit dem 01.01.2013 geltenden EU-Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung EU/600+601/2102 vom Juni 2012 wird der CO2-Jahresbericht des Jahres 2013 erstmalig im März 2014 durch zwei Verifizierer geprüft. Dies ist den allermeisten Betreibern nichts Neues. Jedoch ergeben sich durch diese Änderung im Ablauf des VET-Eintrages nicht nur mehrere Varianten, wie dieser erfolgreich abgeschlossen werden kann, sondern auch die Möglichkeit eines Missverständnisses, welches zu einer sofortigen Kontosperrung führt.

Sobald der Anlagenbetreiber oder ein von ihm beauftragter Berater den CO2-Jahresbericht für seine Anlage fertig erstellt hat, übergibt er das Bearbeitungsrecht an diesem Bericht seinem Verifizierer. Mit diesem hat er zuvor – wie vermutlich auch in den Vorjahren – einen Vertrag geschlossen, der diese Prüfung fachlich und kaufmännisch regelt incl. Haftungsfragen.

In diesem Verifizierungsvertrag wird nunmehr auch geregelt, dass die Prüfungsergebnisse des ersten Verifizierers gemäß den gesetzlichen Vorschriften nun auch durch einen zweiten Verifizierer gegengeprüft werden. Dieser zweite Prüfer (ggf. auch weitere Prüfer) hat neben dem ersten Prüfer einen Prüfzugang zum Registerkonto des Betreibers, wie auch im Registerkonto im Menüpunkt Prüfstelle/Verifier erkennbar ist. Der Prüfzugang eines Verifizierers beinhaltet auch, dass dieser Eintragungen in der VET-Tabelle (Verified Emission Table) vornehmen bzw. bestätigen kann.

Zu Beginn des entsprechenden Vorganges steht der VET-Eintrag in der Tabelle auf „Eintragen“ / „propose“.

Geprüfte Emissionen		Geprüfte Emissionen (VET-Wert)
Jahr		
2013		20.1
2014	Eintragen	
2015		
2016		
2017		
2018		
2019		
2020		

Von der DEHSt eingegebene oder berichtete Jahres-Emissionen

Compliance

VET-Tabelle vor dem ersten Eintrag

Nunmehr ergeben sich im folgenden Ablauf mehrere Varianten, um einen VET Eintrag erfolgreich bis zum 31. März eines Jahres abzuschließen:

1. Verifizierer 1 trägt die Menge der Emissionen ein (laut Jahresbericht) und ein Kontobevollmächtigter des Betreibers bestätigt dies
2. Verifizierer 2 trägt die Menge der Emissionen ein (laut Jahresbericht) und ein Kontobevollmächtigter des Betreibers bestätigt dies
3. Verifizierer 1 trägt die Menge der Emissionen ein (laut Jahresbericht) und Verifizierer 2 bestätigt dies
4. Kontobevollmächtigter des Betreibers trägt die Menge der Emissionen ein (laut Jahresbericht) und Verifizierer 1 bestätigt dies
5. Kontobevollmächtigter des Betreibers trägt die Menge der Emissionen ein (laut Jahresbericht) und Verifizierer 2 bestätigt dies



Aus den 5 aufgezählten Möglichkeiten für einen erfolgreichen VET-Eintrag ergibt sich jedoch auch, dass

Diese Situation kann umso eher eintreten, wenn diese Reihenfolge „wer, was, wann macht“ nicht im

Die Folge kann dann auch sein, dass der VET-Eintrag bzw. dessen Bestätigung nicht bis zum 31. März erfolgt und dadurch dann **eine automatische Kontosperrung eingeleitet wird**, welche dem Betreiber in der Folge größere Schwierigkeiten bereiten dürfte.

Die Betriebsgeheimnisse im Emissionsbericht

Anlagenbetreiber, die seit Beginn des Emissionshandels ihren jährlichen Emissionsbericht erstellen, sollten sich nach Meinung von Emissionshändler.com® auch einmal mit der auf Seite 2 aufgeführten Wahlmöglichkeit beschäftigen, ob die Veröffentlichung von Betriebsgeheimnissen zugelassen werden soll oder nicht.

Manch einem Entscheider mag diese Frage trivial vorkommen, denn wer will schon in Kauf nehmen, dass der Wettbewerber aus der gleichen Branche oder das andere Stadtwerk in der gleichen Region erfahren könnte, welche Mengen Primärenergie oder welches Produktionsverfahren im eigenen Betrieb angewendet wird.

Es scheint nun aber so zu sein, dass in diesem Punkt entweder eine größere Rechtsunsicherheit herrscht oder aber im Falle von eventuellen Veröffentlichungen juristisches Neuland betreten werden könnte.

Die gesetzliche Grundlage aus der RICHTLINIE 2009/29/EG vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG führt in *Artikel 15a* aus:

Veröffentlichung von Informationen und Vertraulichkeit

Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass alle Entscheidungen und Berichte über die Menge und die Zuteilung der Zertifikate sowie über die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung der Emissionen umgehend veröffentlicht werden, um einen ordentlichen und diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Informationen zu gewährleisten. Unter das Berufsgeheimnis fallende Informationen dürfen keinen anderen Personen und Stellen mitgeteilt werden, sofern dies nicht in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist.“

Wer nun als Betreiber im Emissionsbericht auf die Frage, ob die in seinem Emissionsbericht enthaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim gehalten

werden sollen, sein Kreuzchen bei „Ja“ macht, der darf sich wahrscheinlich sicher sein, dass dies auch so bleibt. Voraussetzung für eine solche Sicherheit ist allerdings,

Infobox Änderung bei der Emissionshandelspflicht im Luftverkehr

Die Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG für die Einbeziehung des Luftverkehrs wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 421/2014 vom 16.04.2014 geändert. Die konkreten Änderungen werden nachfolgend beschrieben:

Für die Berichtsjahre 2013-2016 ist die Berichts- und Abgabepflicht auf Intra EU Flüge beschränkt.

Dies hat auch zur Folge, dass die Menge der in der Handelsperiode 2013 bis 2020 verfügbaren Luftverkehrsberechtigungen angepasst wird. Die Berichts- und Abgabetermine für Luftverkehrsbetreiber sind für die Jahre 2013 und 2014 in das Jahr 2015 verschoben worden.

Die Schwellen, ob ein Luftfahrzeugbetreiber oberhalb oder unterhalb einer der maßgeblichen Schwellen zur Emissionshandelspflicht liegt, sind folgendermaßen geändert worden:

- Ausnahme für nicht kommerzielle Betreiber (weniger als) 1000 t CO₂/Jahr
- Ausnahme für kommerzielle Betreiber (weniger als) 10.000 t CO₂ oder weniger als 243 Flüge / 4 Monatszeitraum.

Achtung: Maßgeblich für die Ermittlung der Schwellen ist der ursprüngliche Anwendungsbereich der Emissionshandelsrichtlinie (sog. „full scope“) und nicht der temporär reduzierte Anwendungsbereich (intra-EU) gemäß Verordnung (EU) Nr. 421/2014.

Bei konkreten Fragen zur Emissionshandelsperiode 2013 – 2020 wenden Sie sich bitte an unseren Partner für den Emissionshandel im Luftverkehr: ETS Verification GmbH, siehe Info am Ende des Emissionsbriefes

Ist dies allerdings nicht der Fall, wie es wahrscheinlich hunderte von Anlagenbetreiber seit einigen Jahren handhaben, so hat er diese Sicherheit aller Wahrscheinlichkeit nicht in jedem Falle.

Der Grund hierfür kann darin liegen, dass in der Natur der Fragestellung liegt, dass bei einem „Ja“

Diese Meinung wird auch dadurch unterstützt, dass auch die Verifizierer zum Teil der Ansicht sind,

auch keinen uneingeschränkten Prüfstempel bekommt. Eine entsprechende Nachfrage bei nationale Behörden, wie



auch bei der DEHSt

Anlagenbetreiber kann nur empfohlen werden, hier in jedem Falle sicher zu gehen und sich zumindest mit entsprechende Formulierung könnte z. B. lauten:

Der vorliegende Emissionsbericht und seine Anhänge enthalten detaillierte Informationen zu Aufbau, Funktion und Energieeinsatz der meldepflichtigen Anlage. Dies betrifft insbesondere die Punkte

CER/ERU-Tauschquoten noch bis 31.03.2015 ausnutzen

Wie die DEHSt am 23.02.2015 per Mail an alle Anlagenbetreiber mitteilte, können CER/ERU der Jahre 2008-2012 nur noch bis 31.03.2015 in EUA bzw. aEUA für Airlines umgetauscht werden.

Das noch für einige Betreiber ungewöhnliche Verfahren des Eintausches von CER/ERU in EUA/aEUA auf dem Registerkonto (ohne eine gleichzeitige Abgabeverpflichtung) führte bis heute dazu, dass viele Entscheider von mittelständisch geprägten Anlagenbetreibern mangels vernünftiger Informationen schlicht nicht verstanden haben, warum aus „Nichts“ Geld gemacht werden kann (was ja bei guten Kaufleuten durchaus nachvollziehbar ist). Und was man nicht versteht, das tut man natürlich auch nicht.

Dennoch setzt sich nun zum Ende der Frist auch bei den verbliebenen Unternehmen die Erkenntnis durch, dass der Eintausch von CER/ERU - die einen Wert von nur noch um die 10 Cent/t haben gegen EUA mit einem aktuellen Marktwert von ca. 6,50 Euro/t - ein lohnendes Geschäft ist.

In jedem Falle gilt der Artikel 60 der Registerverordnung vom 02.05.2013, der die Verwendung internationaler Gutschriften durch Tausch gegen (EUA)-Zertifikate regelt:

Ein Anlagenbetreiber kann beantragen, eine internationale Gutschrift bis 31. März 2015 gemäß Artikel 11a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG und bis 31. Dezember 2020 gemäß Artikel 11a Absätze 3 und 4 der genannten Richtlinie gegen ein allgemeines Zertifikat zu tauschen. Er schlägt entsprechend eine Übertragung von internationalen Gutschriften aus dem jeweiligen Anlagenbetreiberkonto auf das EU-Konto für internationale Gutschriften für Anlagenbetreiber im Unionsregister vor.

In der Praxis ist der Tausch im eigenen Anlagenbetreiberkonto mit der vorgenannten gesetzlichen Regelung nicht so einfach, da jeder Betreiber dies in der Regel nur einmal durchführt und sich deswegen zuvor nicht über die Menüführung informiert hat. Dies vor allem deswegen nicht, weil ohne CER/ERU auf dem Registerkonto entsprechende Menüpunkte überhaupt nicht vom System angezeigt werden.

Infobox

Der externe Bevollmächtigte und das CO2 Know-how

Ein externer Berater und Bevollmächtigter wie Emissionshändler.com® kann Unternehmen bei der Entlastung seiner Kontobevollmächtigten unterstützen und kann diese in der Folge zu allen wesentlichen technischen und administrativen Aufgaben im Konto beraten.

Hierbei kann Emissionshändler.com® als externer 3. Bevollmächtigter auf Wunsch auch alle Tätigkeiten im Registerkonto selbst übernehmen sowie die Neuerungen der Gesetzgebung überwachen und auf die jährlichen ToDos und Fristen hinweisen.

Insofern ist Emissionshändler.com® auch ein Wissensträger und ein „CO2-Know-how-Backup“ für die Geschäftsleitung des Unternehmens sowie ein praktischer Ratgeber für die bisherigen Kontobevollmächtigten. Alle Leistungen sind enthalten im [CO2-Konto-Paket](#).



Die technische Einsetzung eines externen Bevollmächtigten von Emissionshändler.com® kann innerhalb 15-20 Tagen erfolgen (und damit vor Ende April 2014) sofern ein entsprechender Antrag bis zum 05.04.2014 gestellt wird. Ein entsprechender Antrag und weitere Informationen sind bei Emissionshändler.com® auf Anfrage verfügbar. Freecall 0800-590 600 02

Der Umtausch für „Altanlagen“ und für „Neuanlagen“

Der Umtauschvorgang von CER/ERU in EUA ist für stationäre Anlagenbetreiber, die vor dem 01.01.2013 bereits emissionshandlungspflichtig waren, im Gegensatz zu Betreibern, die erst nach diesem Datum im Emissionshandel sind, um einiges anders durchzuführen. Der größte Unterschied ist der, dass

Welche Menge an CER/ERU in EUA umgetauscht werden kann, kann entweder durch den Betreiber



Alle weiteren Details sind in unserem kostenlosen [Webinar](#) beschrieben.

Der CER/ERU-Umtausch bei „Neuanlagen“ birgt im März ein Verlustrisiko

Der Umtausch von 4,5% CER/ERU Zertifikaten in EUA Zertifikate birgt im März 2015 ein Verlustrisiko, da viele Betreiber von Neuanlagen nicht realisieren, was ein rechtzeitiger VET-Eintrag (Eintrag der verifizierten Emissionsmenge des Vorjahres) damit zu tun haben kann. Da die Frist für den (von zwei Seiten bestätigten) VET-Eintrag der 31.03.2015 ist, werden viele der Neuanlagenbetreiber erst in der letzten Märzwoche

Somit kann ein Umtausch mit billigen CER/ERU in der Folgeweche nicht mehr vorgenommen werden, da diese dann ungültig sind.

Restbestände CER1 und ERU auf dem EU-Registerkonto

Betreiber, die nach dem 31.03.2015 noch Reste von CER1 / ERU Zertifikaten auf ihrem EU-Registerkonto führen, die aus den Jahren 2008-2012 stammen, werden diese durch das System rot markiert und ungültig vorfinden.

Seite 1 von 1 (5 Zeile(n) gefunden)

Einheitstyp	Ursprünglicher Zeitraum	Zeitraum	Projektnummer	Track	Zugelassen in EU-ETS	Ungültig in EU-ETS
ERU	1	1	0111		D	17.345
CER	1	1	01767		D	3.822
ERU	1	1	02040		D	708
ERU	1	1	07900		D	341
ERU aus AAU	1	1	RJ1000202	TRACK_1	D	1
Konstant						16.897

Ungültige CER/ERU der Verpflichtungsperiode 1 auf dem Registerkonto

Diese Zertifikate müssen dann innerhalb einer gesetzlichen Frist

Wann und wie der Transfer erfolgt und was dies für die Bilanzierung eines Unternehmens bedeuten könnte, wird Emissionshändler.com® in einem der nächsten Emissionsbriefe näher detaillieren.

Interview Emissionshändler.com mit Jürgen Hacker, Vorsitzender des bvek eV, Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz

Emissionshändler.com: Der EU-Emissionshandel ist im letzten Jahr in der Öffentlichkeit teilweise heftig kritisiert worden – von „funktioniert nicht“, „muss repariert werden“ bis „Weg damit“ reichten die Schlagzeilen - zu Recht?

Hacker: Nein, völlig zu Unrecht! Genau das Gegenteil ist richtig! Das EU-System handelbarer Emissionsrechte, kurz EU-ETS, funktioniert hervorragend und leistet genau das, wozu es bestimmt ist – nämlich Begrenzung der Treibhausgasemissionen auf das von der Politik vorbestimmte Limit und dies zugleich bei geringstmöglichen Kosten für die EU-Volkswirtschaft.

Emissionshändler.com: Aber der Preis der Emissionsrechte (EUA) ist doch in den Keller gegangen und bietet nach Ansicht der Kritiker keine bzw. zu geringe Anreize zur Reduzierung der Emissionen?

Hacker: Diese Kritiker verstehen nicht das Funktionieren dieses umweltökonomischen Instrumentes bzw. wollen es zum Teil aus eigennützigem Interesse auch gar nicht verstehen. Die Klimaschutzleistung des EU-ETS ist nämlich völlig unabhängig von der Höhe des Preises für EUAs und wird ausschließlich davon bestimmt, wie viele EUAs dem System von der Politik zur Verfügung gestellt werden. Der sich bildende Marktpreis der EUAs bestimmt dagegen lediglich die dem EU-ETS unterliegenden Emittenten, die die notwendigen Emissionsvermeidungen vornehmen müssen – nämlich die mit niedrigen spezifischen Vermeidungskosten - und diejenigen, die keine Emissionsvermeidungen unternehmen müssen – die mit höheren eigenen Vermeidungskosten. Nur wenn alle Teilnehmer sich genau demgemäß verhalten, wird die Klimaschutzleistung auch tatsächlich mit den insgesamt volkswirtschaftlich geringstmöglichen Kosten erbracht. Und dies liegt im Allgemeinwohlinteresse, denn die Mittel für unnötig höhere Kosten der Emissionsbegrenzung können die Volkswirtschaften nicht mehr für andere gesellschaftlich notwendige und ebenfalls wichtige Aufgaben wie Bildung, Grundlagenforschung, Infrastruktur, Sozialleistungen u.ä. ausgeben.

Emissionshändler.com: Aber die CO₂-Emissionen sind doch in Deutschland 2012 und 2013 wieder angestiegen, was nach Ansicht der Bundesumweltministerin Hendricks an den gestiegenen Emissionen der deutschen Kohlekraftwerke liegt, die wegen der niedrigen EUA-Preise wieder günstiger Strom produzieren können als



Gaskraftwerke. Deutschland gerate dadurch in Gefahr sein nationales Klimaschutzziel für 2020 zu verfehlen.

Hacker: Frau Hendricks liegt mit ihrer Problemanalyse und ihren Lösungsvorschlägen leider völlig daneben. Es ist zwar richtig, dass die CO₂-Emissionen der deutschen Kohlekraftwerke gestiegen sind. Die sind aber Bestandteil des EU-ETS und die sind insgesamt gesunken. Auch alle deutschen ETS-Anlagen zusammen haben im Zeitraum 2008-2012 durchschnittlich sogar weniger CO₂ emittiert, als EUAs in Deutschland ausgegeben worden sind. Es müssen also andere deutsche ETS-Anlagen weniger emittiert und dadurch die gestiegenen Emissionen der Kohlekraftwerke überkompensiert haben. Und nur darauf kommt es an – nicht darauf, wer Emissionen reduziert, sondern dass alle zusammen weniger emittieren. Das EU-ETS hat nicht nur EU-weit insgesamt, sondern auch der deutsche EU-ETS-Sektor hat die politisch vorgegebene Klimaschutzleistung geliefert. Das wirkliche Problem der Entwicklung der deutschen CO₂-Emissionen sind die Emissionen, die nicht dem EU-ETS unterliegen. Die sind seit 2008 durchschnittlich Jahr für Jahr um 2 Mio. t bzw. 0,5 % gestiegen, Jahr für Jahr! Für diese Entwicklung trägt nicht das EU-ETS die Verantwortung, sondern die Bundesregierung mit ihrer nationalen Klimaschutzpolitik! Diese ist offensichtlich gescheitert. Offenbar um davon abzulenken, wird jetzt versucht, dem EU-ETS die Schuld dafür in die Schuhe zu schieben.

Emissionshändler.com: Steht also nach Meinung des bvek beim EU-Emissionshandel alles zum Besten?

Hacker: Keineswegs! Das EU-ETS kann und sollte dringend weiterentwickelt und effizienter gestaltet werden. Der bvek hat dazu 5 konkrete Vorschläge gemacht. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist dabei der wichtigste, dass der Geltungsbereich des Systems ausgeweitet wird. Zunächst sollten die Kraftstoffe der Verkehrssektoren einbezogen werden, weil dies besonders einfach und ohne nennenswerte zusätzliche bürokratische Kosten möglich ist. Aber auch die Heizstoffe des Wärmesektors lassen sich fast genauso einfach einbeziehen.

Emissionshändler.com: Der bvek verknüpft die Forderung nach Einbeziehung des Straßenverkehrs mit der Forderung, dann dem EU-ETS aber nur etwa halb so viele EUAs zusätzlich zur Verfügung zu stellen, wie der Straßenverkehr emittiert. Dies würde den Preis der EUAs hochtreiben. Wie erklären Sie das den stationären ETS-Anlagenbetreibern?

Hacker: Wenn, wie vom bvek im letzten Juni vorgeschlagen, das EU-ETS bereits ab 2016 um die Kraftstoffe des Straßenverkehrssektors erweitert würde und die EUAs nur um 50% der Verkehrsemissionen

aufgestockt würden, würde der derzeit kritisierte Überhang von ca. 2 Mrd. EUAs bereits bis Ende 2020 abgebaut werden. Ich schätze, dass sich dadurch der aktuelle EUA-Preis auf etwa 10-15 Euro erhöhen würde. Das ist immer noch nur die Hälfte des Preises, der 2009 bei Festlegung der EUA-Mengen für 2013-2020 von der EU-Kommission vorhergesagt worden ist und auf den sich alle stationären Anlagenbetreiber eigentlich eingestellt hatten bzw. hätten müssen. Außerdem ist es naiv zu glauben, dass der EUA-Preis dauerhaft auf dem derzeit niedrigem Niveau bleiben wird. Wir sehen doch an den politischen Aktionen bzgl. Backloading und derzeit zur Markt-Stabilitäts-Reserve (MSR), dass die Politik nicht eher ruhen wird, als bis der EUA-Preis wieder deutlich gestiegen ist. Dann doch lieber nicht durch ständige staatliche Eingriffe in die Preisbildung, sondern durch verbesserte Ausgestaltung des Gesamt-Systems.

Infobox Was ist der bvek?

Der bvek eV. Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz wurde 2001 gegründet, um die Diskussion der sehr komplexen Zusammenhänge bei der Einführung von Systemen handelbarer Emissionsrechte und grenzüberschreitenden Klimaschutzaktivitäten in Deutschland zu professionalisieren, den Austausch von Informationen unter den Mitgliedern zu fördern sowie der Politik und Öffentlichkeit als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Hauptziel des bvek ist, die aktive Erfüllung der internationalen Verpflichtungen zur Emissionsverminderung durch ökonomisch sinnvolle Maßnahmen voranzutreiben. Der bvek setzt sich für ein volkswirtschaftlich effizientes System handelbarer Emissionsrechte zum Klimaschutz ein. Das derzeitige EU-System ist dringend verbesserungsbedürftig, auch die Ausgestaltung in Deutschland. Aus den Fehlern bei der ersten Verpflichtungsperioden muss gelernt werden. Das gesamte Regelwerk muss wesentlich marktwirtschaftlicher und weniger bürokratisch werden. Dabei dürfen weder die Eigeninteressen von irgendeinem Unternehmen, noch einer Industriebranche Orientierung sein, sondern allein eine möglichst optimale volkswirtschaftliche Gestaltung. Damit wird langfristig auch der Wohlstand in Deutschland gesichert. Mit diesem Grundverständnis bringt sich der bvek auf der Basis von 10 Grundsatzpositionen in die bevorstehenden Entscheidungsprozesse in Deutschland und der EU ein. Die Grundsatzpositionen und weitere Informationen unter www.bvek.de

Emissionshändler.com: Was ist denn die Meinung des bvek zur preislichen Auswirkung der Einführung der MSR, die nach letzten Informationen zu 2020 kommen soll?

